

Benutzungsordnung des off road-Geländes des ADAC Ostwestfalen-Lippe e.V.

Der ADAC Ostwestfalen-Lippe hat folgende Benutzungsordnung für das Offroad-Gelände am SHT-Platz in Paderborn-Mönkeloh beschlossen und erlassen:

1. Berechtigt zur Nutzung des gesamten Geländes und aller darauf befindlichen Einrichtungen sind grundsätzlich nur ADAC-Mitglieder im Bereich des ADAC Ostwestfalen-Lippe mit einer Mitgliedschaft in einem Ortsclub des ADAC OWL, die einen Fahrer- oder Trainer-Ausweis vom ADAC OWL erhalten und diese Ordnung durch ihre Unterschrift bzw. die Unterschrift ihrer Erziehungsberechtigten anerkannt haben. Teilnahmeberechtigt am Training sind alle Teilnehmer, die einen Haftungsverzicht unterschrieben haben. Der Trainingsbetrieb darf nicht in Wettbewerbe umfunktioniert werden.
2. Fahrer und Beifahrer versichern, dass sie uneingeschränkt den Anforderungen des betriebenen Motorsports und der Streckenführung gewachsen sind. Weiterhin entsprechen die eingesetzten Fahrzeuge den technischen Bestimmungen des DMSB in der aktuellen Ausgabe.
3. Vor jedem Befahren der Strecke ist die Streckenbeschaffenheit und die Streckenführung ohne Fahrzeug zu besichtigen.

4. Haftungsverzicht für die Teilnahme am Trainingsbetrieb

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Trainingsveranstaltungen teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzen Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsverzicht vereinbart wird.

Bewerber, Fahrer und Beifahrer erklären durch ihre Unterschrift den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Trainingsbetrieb entstehen, und zwar gegen

- die FIA, FIM, UEM, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre
- die ADAC Regionalclubs, den Promoter/Serienorganisator
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstrecken-/Geländeeigentümer
- Behörden, Renndienste und allen anderen Personen, die mit der Organisation des Trainingsbetriebs in Verbindung stehen
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei dem Trainingsbetrieb zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;

gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahre/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die Im Zusammenhang mit dem Trainingsbetrieb entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf

einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe an den ADAC Ostwestfalen-Lippe e.V. und Unterzeichnung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

5. Als Nachweis ihrer Berechtigung erhalten die unter Punkt 1 genannten Personen einen Ausweis, der auf Verlangen vorzuweisen ist.
6. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zu Ihrer Unterschrift eine Einverständniserklärung bzw. die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
7. Die Termine und Nutzungszeiten des Geländes sind in dem Nutzungskalender enthalten und werden im Internet unter www.adac-owl.de veröffentlicht. Bei der Nutzung des Geländes ist jede vermeidbare störende Lärmentwicklung zu vermeiden. Die Nutzungszeiten obliegen der möglichen Änderung durch den ADAC OWL.
8. Die Trainer überwachen die Organisation und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Den Anordnungen dieses Personenkreises ist unbedingt Folge zu leisten.
9. Die Lärmentwicklung der Kraftfahrzeuge ist auf das Notwendige zu beschränken. Der Geräuschpegel darf den Bestimmungen der einzelnen Motorrad-Sportarten gem. DMSB Handbuch (aktuelle Ausgabe) nicht überschreiten. Eine Messung des Geräuschwertes kann nach Ausführungsbestimmungen des DMSB durch eine autorisierte Person erfolgen. Der Höchstwert liegt bei max. 96 dB (A). Bei Überschreitung des festgelegten Wertes erfolgt Nutzungsausschluss (Fahrverbot für das jeweilige Fahrzeug) bis zu einer bestandenen Nachmessung. Auspuffanlagen dürfen nicht verändert werden.
10. Es wird das Tragen von Schutzbekleidung gem. DMSB Handbuch Motorradsport während des Trainings gefordert.
11. Der unter Punkt 5 genannte Ausweis kann bei Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsordnung oder bei unsportlichem Verhalten durch den ADAC OWL vorläufig oder auf Dauer entzogen werden. Einsprüche sind schriftlich an den ADAC OWL zu richten. Jegliche Ansprüche gegenüber dem ADAC OWL sind ausgeschlossen.
12. Für die Benutzung des Geländes zu Trainingszwecken wird ab dem xx.xx.xxxx eine Gebühr erhoben. Die Höhe und evtl. Sonderbestimmungen werden an anderer Stelle veröffentlicht und für jedes Kalenderjahr durch den Sportleiter neu festgelegt.
13. Mit Abgabe dieses Schreibens nimmt der Halter und Fahrer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherung für Schäden beim Training nicht gewährt wird. Er verpflichtet sich, auch den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

Gelesen (Seite 1 und 2) und anerkannt

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Ausweis-Nr.: _____

Name in Druckschrift: _____